

Steuertermine 2025

Umsatzsteuer (USt) Voranmeldungen - und Lohnsteuer (LSt)-Anmeldungen

Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. anstelle der UStVA Januar, eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird an der Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember gekürzt.

	Monatszahler		Quartalszahler		Jahreszahler (LSt)
2025	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Januar	10.	12/2025	10.	IV/2024	10.
Februar	10.	01/2025			
März	10.	02/2025			
April	10.	03/2025	10.	I/2025	
Mai	12.	04/2025			
Juni	10.	05/2025			
Juli	10.	06/2025	10.	II/2025	
August	11.	07/2025			
September	10.	08/2025			
Oktober	10.	09/2025	10.	III/2025	
November	10.	10/2025			
Dezember	10.	11/2025			

Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben, jeweils am 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats). Die monatliche Abgabefrist gilt für Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen für das laufende Kalender-

vierteljahr bzw. für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre mehr als 50.000 € erstattet werden. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. BMF-Schreiben vom 15.6.2010 IV D 3 - S 7427/08/10003-03, Rz. 5). Bei Umsätzen von nicht mehr als 50.000 € gilt das Kalenderquartal als Meldezeitraum. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankenarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Seit 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

Einkommensteuer (ESt)-/Körperschaftsteuer (KSt)-Vorauszahlungen

2025	Zahlungstermin	für Quartal
März	10.	I/2025
Juni	10.	II/2025
September	10.	III/2025
Dezember	10.	IV/2025

Gewerbsteuer (GewSt)-Vorauszahlungen

2025	Zahlungstermin	für Quartal
Februar	17.	I/2025
Mai	15.	II/2025
August	15.	III/2025
November	17.	IV/2025

Grundsteuer (GrSt)-Vorauszahlungen

2025	Zahlungstermin	für Quartal
Februar	17.	I/2025
Mai	15.	II/2025
August	15.	III/2025
November	17.	IV/2025

Steuererklärungen

Die Erklärungen für die ESt, KSt, USt, GewSt sind spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Die Frist läuft somit regelmäßig am 31.7. des Folgejahres ab. Für Steuerpflichtige, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe vertreten werden, gilt allgemein und ohne Antragstellung durch den Steuerberater eine Fristverlängerung von weiteren 7 Monaten.

Gewährleistung

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen.